

Hopfenkamp 6
38124 Braunschweig

info@stoeckwerk.de
www.stoeckwerk.de

Tel.: 05 31 / 2 60 11 26

Vereinssatzung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „StöckWerk e. V. - **Stöckheimer Werkstatt** für kreative Nachbarschaft & Natur“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein hat folgende **Zwecke**:
 - die Förderung der Kinder- und Jugendbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht, indem der Verein folgende **Zielsetzungen** umsetzt:
 1. Entwicklung und Durchführung soziokultureller Angebote für die Bewohner Stöckheims und angrenzender Stadtteile;
 2. Schaffung und Pflege nachbarschaftlicher Kontakte mittels kreativer Workshops;
 3. Projekte, die dem Naturschutz dienen;
 4. Durchführung von Kinder- und Jugendhilfe-Projekten mit kreativ-pädagogischen Schwerpunkten;
 5. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der vorstehenden Ziele.
 6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zahlungen nach § 3 Nr.26a EStG -Ehrenamtspauschale sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Jugendzentrum Stöckheim e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem SchriftführerDie Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die hierbei den Vorstandsmitgliedern tatsächlich anfallenden Kosten werden vom Verein gegen einen beleghaften Nachweis der Kosten erstattet. (Aufwendungserstattungsanspruch nach § 670 BGB)
- (5) Der Vorstand legt die Funktion des Kassenwartes fest.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Ziele des Vereins
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (5) Bei der Abstimmung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Sie legen zudem der Mitgliederversammlung einen Bericht ihrer Prüfung dar und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung ihre Entlastung und die der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 9 Beurkundungen der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.05.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig in Kraft.